

## Merkblatt für Flüssiggasanlagen

- Neue Gesetzgebung für den Betrieb von Flüssiggasanlagen
- Flüssiggasanlagen an öffentlichen Veranstaltungen und Märkten

Mit Schreiben der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA vom September 2018 wurden die Städte und Gemeinden über die in der Schweiz seit 2017 gültigen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Flüssiggasanlagen an öffentlichen Veranstaltungen informiert. Unter die neuen Bestimmungen fallen auch die Gasgrills, die an Veranstaltungen und Märkten eingesetzt werden.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Betreiber/-in einer Gastwirtschaft, eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes oder Veranstalterin und Veranstalter eines öffentlichen Anlasses machen wir Sie auf die entsprechende Gesetzesänderung im Bundesgesetz über die Unfallverhütung (UVG) aufmerksam. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf das Wichtigste hinweisen.

**Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die neue Flüssiggas-Richtlinie 6517.d am 6. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Richtlinie stützt sich auf den neuen Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), der vom Bundesrat am 1. April 2017 in Kraft gesetzt worden ist. Dieser lautet wie folgt:**

### Art. 32c, Abs. 4 der VUV – Flüssiggasanlagen

**Die Flüssiggasanlagen sind vor Inbetriebnahmen, nach Instandhaltungen, nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit.**

Alle Gastwirtschafts-, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von öffentlichen Anlässen, welche mit einer Flüssiggasanlage arbeiten, sind hiermit aufgefordert, die neue Richtlinie einzuhalten.

**Die EKAS-Richtlinie 6517.d legt die verschiedenen Kontrollintervalle wie folgt fest:**

Kapitel 16.2.2

Aufgrund von Nutzung und Gefährdungspotential (Stand der Technik) sind folgende periodische Kontrollintervalle für Flüssiggasanlagen (die nicht dem Antrieb dienen) zu beachten:

- ein Jahr für bei Veranstaltungen (Festwirtschaft mit Verkaufsständen) eingesetzte Flüssiggasanlagen

**Die Kontrolle ist durch einen ausgebildeten Fachmann durchzuführen.** Die Gaskontrolle wird mittels Anbringens einer **Vignette** und das Aushändigen einer **Kontrollbescheinigung** (vgl. Beilage) bestätigt. Bei Veranstaltungen mit Flüssiggasanlagen (zu denen auch Gasgrills gehören) dürfen gemäss UVG nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden.

Nebst dieser Kontrollbescheinigung ist der Nachweis des fachgerechten Gebrauchs zu erbringen. Vor jeder Veranstaltung muss vom Standbetreiber die „**Checkliste Veranstaltungen**“ (vgl. Beilage) ausgefüllt werden.

Sie als Veranstalter müssen sicherstellen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen durch die Standbetreiber an Ihrer Veranstaltung auf sichere Weise erfolgt. Dies kann durch eine gegenseitige **Vereinbarung über die Anwendung und Einhaltung des «Reglements Veranstaltungen, Flüssiggas sicher verwenden»** (vgl. Beilage) erfolgen.

Falls Sie Veranstalter mit verschiedenen Standbetreibern sind, ist der sichere Betrieb der Flüssiggasanlagen an Ihrer Veranstaltung zwischen Ihnen und den Standbetreibern ebenfalls mittels **Vereinbarung** sicherzustellen.

In der Beilage erhalten Sie das Reglement für Veranstaltungen, herausgegeben vom Arbeitskreis LPG, zur sicheren Verwendung von Flüssiggas (Seite 1-4) inkl. «Checkliste Veranstaltungen». Eine Liste der vom Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter [www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis).

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie, bei künftigen Veranstaltungen sicherzustellen, dass alle Standbetreiber mit Flüssiggasanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vignette an der Flüssiggasanlage
- Kontrollbescheinigung mitführen
- «Checkliste Veranstaltungen» bereithalten (alle Fragen müssen mit Ja beantwortet sein, damit die Flüssiggasanlage betrieben werden darf)
- Abgeschlossene Vereinbarung zwischen Veranstalter und Standbetreiber

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Unterstützung und freuen uns auf sichere Veranstaltungen und Marktanlässe.

---

## **Sichere Verwendung von Flüssiggas**

---

# **Reglement für Veranstaltungen**

**Version Oktober 2018**

---

**Herausgeber: Verein Arbeitskreis LPG**

In Zusammenarbeit mit caravaningsuisse, FVF, SMV, SVS und SVGW

## 1 Zweck

Dieses Reglement soll helfen Unfälle, Vergiftungen, Brände und Explosionen bei der Verwendung von Flüssiggas (Butan/Propan) zu vermeiden.

Es ist ein Hilfsmittel zum Nachweis der Sorgfaltspflicht des Veranstalters und des Standbetreibers beim Einsatz von Gasgeräten (Flüssiggasanlagen).

## 2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Reglements umfasst bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Festwirtschaften mit Verkaufsständen aller Art.

Es wird für mobile und in Fahrzeugen oder Anhängern eingebaute Gasgeräte angewendet.

Das Reglement richtet sich nicht an private Veranstaltungen.

## 3 Vorgehen

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette, siehe Abschnitt 4.2)
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung (siehe Abschnitt 4.3)

## 4 Umsetzung

Der Veranstalter erklärt die Anwendung dieses Reglements für seine Veranstaltung als verbindlich. Damit werden folgende Anforderungen gestellt:

### 4.1 Anforderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

## 4.2 Kontrolle der Gasgeräte

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein.

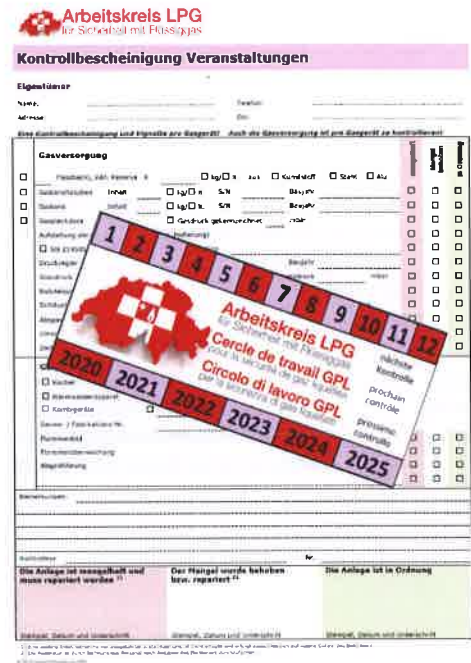
Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen.

Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure ist zu finden unter: [www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/).

Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

Ausschlaggebend ist die entsprechende Kontrollbescheinigung auch wenn die Vignette beschädigt ist!

Gasgeräte, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden.



## 4.3 Sicherer Betrieb der Gasgeräte

Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist.

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind.

Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

## 5 Weitere Bestimmungen

- [Verordnung über die Unfallverhütung \(UVV\)](#)
- EKAS-Richtlinie 6517: Flüssiggas, Lagerung und Nutzung ([www.suva.ch/6517.d](http://www.suva.ch/6517.d))
- Reglement für Kontrolleure, Verein Arbeitskreis LPG ([www.arbeitskreis-lpg.ch/kontrolleure/dokumente-kontrolleure/](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/kontrolleure/dokumente-kontrolleure/))
- [VKF Brandschutz-Merkblatt 2002-15](#): Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen



<b>Checkliste Veranstaltungen</b>	Ja	Nein *
<b>1. Allgemeines</b>		
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? (Keine Druckregler mit deutschen Anschlüssen an schweizerischen Gasflaschen & keine Druckregler mit schweizerischen Anschlüssen an deutschen Gasflaschen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle Gasgeräte mit einer Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden „Kontrollbescheinigungen Veranstaltungen“ vor Ort vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Instruktion der Mitarbeiter</b>		
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasgeräten instruiert worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (z.B. mittels Lecksuchspray)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Aufstellung der Gasflaschen</b>		
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1 m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Schläuche</b>		
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche (z.B. orange oder schwarz) verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungs-bedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Ablaufdatum (oder Herstellungsdatum + Gebrauchsdauer) der Schläuche eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Standbetreiber ..... Anlass / Ort ..... ..... Standnummer ..... Datum ..... Unterschrift .....		

\* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!